

EKB

Verband der Emmentaler Kies- und Betonwerke

STATUTEN

Name, Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung "EKB - Verband der Emmentaler Kies- und Betonwerke" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck, Aufgaben

- 1 Der EKB setzt sich auf regionaler Ebene dafür ein, dass die Rohstoffe Kies, Steine und Erden in ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Bedeutung durch Behörden und Öffentlichkeit auf gleicher Stufe wie andere Rohstoffe von nationaler Bedeutung behandelt werden.
- 2 Der EKB vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und ist zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden berechtigt, soweit dies dem Vereinszweck dient.
- 3 Der EKB ist ein Regionalverband des KSE Bern. Er vertritt die Haltung (Strategie und Politik) des KSE Bern in der Region und arbeitet koordiniert mit diesem zusammen.
- 4 Der EKB fördert
- die Sicherung der regionalen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen und Deponierraum durch Beteiligung / Unterstützung der regionalen ADT-Richtplanung. Er koordiniert die Interessen seiner Mitglieder und tritt als der kompetente Vertreter der Branche in der Region auf.

- das Recycling von mineralischen Rückbaustoffen in der Region im Interesse der Schonung von natürlichen Kiesvorkommen und Deponieraum.
- ⁵ Der EKB setzt sich für das Ansehen des regionalen Steine-, Erden- und Deponiegewerbes in der Öffentlichkeit und bei den Behörden ein. Er kommuniziert aktiv gegenüber Behörden, Verwaltungen, Wirtschaftsverbänden und Bevölkerung.
- 6 Der EKB bildet die Plattform für seine Mitglieder für
- Informations- und Gedankenaustausch
- Bildung von Arbeits- oder Projektgruppen zwecks Verfolgung gemeinsamer Ziele

Mitgliedschaft

a) Mitgliederkategorien, Beginn

Art. 3

- 1 Mitglieder sind Unternehmungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, die im Perimeter der Regionalkonferenz Emmental oder in einem unmittelbar angrenzenden Gebiet Steine und/oder Erden (aus Primär- oder Sekundärrohstoffen) gewinnen, verarbeiten und/oder Inertstoffdeponien oder Aushubablagerungen betreiben.
- 2 Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- b) Ende

- 1 Der Austritt ist mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende möglich.
- 2 Ein austretendes Mitglied hat die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem EKB zu erfüllen. Wird während der Mitgliedschaft die Realisierung eines ausserordentlichen Projektes beschlossen, haftet das austretende Mitglied im Rahmen seiner bisherigen Mitgliederbeiträge bzw. des aktuellen Ausstosses für die Finanzierung des betreffenden Projektes bis zu dessen Abschluss.
- 3 Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Organe

Art. 5

Die Organe des EKB sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Revisoren

Generalversammlung

1) Zuständigkeit

Art. 6

Die Generalversammlung ist zuständig zur Behandlung folgender Geschäfte:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Präsidenten und der Delegierten des KSE Bern, der Stiftung Landschaft & Kies und der Kommission ADT der regionalen Richtplanung, für jeweils drei Jahre
- c) Wahl der Revisoren und Geschäftsstelle, für jeweils ein Jahr
- d) Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern
- e) Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden finanziellen Beiträge und deren Erhebungsmodus
- f) Verabschiedung des Budgets

Im Übrigen ist die Generalversammlung zuständig zur Behandlung aller Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet; in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied.

2) Einberufung

Art. 7

- 1 Die Generalversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.
- ² Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden und der entsprechenden Anträge des Vorstandes. Sie ist den Mitgliedern in der Regel 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

3) Stimmrecht

Art. 8

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

4) Beschlussfassung

Art. 9

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 2 Alle Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- 3 Beschlüsse über Statutenänderungen und über Mitgliederbeiträge bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitgliedern.
- ⁴ Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird.
- ⁵ Über die Anträge und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

5) Eintragung im Handelsregister

Art. 10

Auf Beschluss des Vorstandes kann der EKB in das Handelsregister eingetragen werden.

Mitgliederversammlung

Art. 11

- 1 Die Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Präsidenten statt und werden von diesem oder dem Vizepräsidenten geleitet.
- 2 Die Einladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktaden.
- 3 Die Mitgliederversammlungen haben alle Kompetenzen, die für die Führung der Geschäfte notwendig sind, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 4 Alle Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder und werden protokolliert.

Vorstand

Art. 12

- 1 Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt und besteht mindestens aus dem Präsident und zwei weiteren Mitgliedern. Ebenfalls durch die Generalversammlung wird die Geschäftsführung festgelegt.
- 2 Der Vorstand ist das leitende Vereinsorgan. Er vertritt den Verband nach aussen und erledigt die ihm durch die Statuten oder von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben. Er überträgt zudem der Geschäftsstelle die auszuführenden Aufgaben.
- 3 Er bestimmt den Vizepräsidenten.
- ⁴ Er versammelt sich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Revisoren

- 1 Als Revisoren werden aus dem Kreis der Mitglieder zwei fachkundige Persönlichkeiten oder eine externe, anerkannte Revisionsstelle gewählt.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Mitgliederversammlung schriftlich einen Bericht mit Antrag.

Kommissionen

Art. 14

- 1 Der Vorstand und die Mitgliederversammlung kann zur Behandlung spezieller Fragen ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einsetzen.
- ² Die Kommissionen sind nur zur Behandlung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt. Es stehen ihnen keine den EKB oder die Mitglieder verpflichtende Befugnisse zu.

Finanzielles

- 1 Für die Verbindlichkeiten des EKB haftet ausschliesslich sein Vermögen resp. die Mitglieder ausschliesslich in der Höhe ihres ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrages. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 3.
- ² Die Einnahmen des EKB setzen sich aus den ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträgen, sowie aus einem allfälligen Vermögensertrag zusammen.
- ³ Für die Bestimmung des Mitgliederbeitrages gelten folgende Regeln: Jedes Vereinsmitglied leistet jährlich einen variablen Betrag pro Kubikmeter (m³) Kies und/oder einem Pauschalbeitrag. Diese werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- 4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.
- ⁵ Die Gründungsmitglieder sowie zukünftige Neueintretende leisten eine Einmaleinlage von Fr. 2'068.35 (Bilanz 31.12.2013). Dieser Betrag setzt sich aus den Ansprüchen zusammen, welche die Gründungsmitglieder gegenüber der früheren Gesellschaft EKB einbezahlt haben. Diese Guthaben werden als zinslose Darlehen geführt. Bei einem Austritt wird das Guthaben, nach Verrechnung aller Ansprüche, dem austretenden Mitglied ausbezahlt.

Mitteilungen

Art. 16

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder per Mail. Vorbehalten sind vom Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichungen im schweizerischen Handelsamtsblatt.

Statutenänderungen, Auflösung

Art. 17

Die Generalversammlung entscheidet über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins mit dem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitgliedern.

Geschäftsjahr

Art. 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Statuten wurden durch die Mitglieder an der aussordentlichen Generalversammlung vom 21.8.2014 im Gasthof Ochsen, Lützelflüh beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Martin Sollberger

Der Protokollführer

Thomas Fuhrimann